

1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i.d. Hallertau

(Kindertageseinrichtungen-Satzung vom 23.07.2021)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Au i.d. Hallertau – nachfolgend kurz „Markt“ genannt – folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i.d. Hallertau (Kindertageseinrichtungen vom 23.07.2021):

§ 1 Änderungen

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Mittagsverpflegung

- (1) Regelung für Kindergarten „Maria de la Paz“:
Kinder, die von 08:00 Uhr und früher bis mindestens 13:00 Uhr die Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten ein warmes Mittagessen.
Im Kindergartenjahr 2021/2022 wird von einer verpflichtenden Mittagsverpflegung abgesehen.
- (2) Regelung für Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“:
Für Kinder in der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch.
- (3) Ausnahmen zur Mittagsverpflegung sind möglich, sofern der Entwicklungsstand des Kindes dies fordert. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtungsleitung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung und somit die Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i.d. Hallertau (Kindertageseinrichtungen-Satzung) tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Au i.d. Hallertau, 08.11.2021

Markt Au i.d. Hallertau


Sailer

Erster Bürgermeister



Die amtliche Bekanntmachung dieser 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i.d. Hallertau (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) erfolgte am 11.11.2021 durch Niederlegung zur Einsichtnahme. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel in der Zeit vom 11.11.2021 bis 03.12.2021 hingewiesen.

Gleichzeitig erfolgte auch ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite des Marktes Au i.d. Hallertau.

Oberhofer

stv. Geschäftsleitung

